

Künstlerische Gestaltung von Tunneln und Wänden

Künstlerische Gestaltung von Tunneln und Wänden

**BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02651 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21
Pasing-Obermenzing vom 10.04.2025**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 16601

1 Anlage

Beschluss des Bezirksausschusses 21 Pasing- Obermenzing vom 01.07.2025
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten:

1. Anlass der Vorlage / Kompetenzen

In der Bürgerversammlung des Bezirksausschusses 21 Pasing-Obermenzing wurde dem Antrag 20-26_E02651 mehrheitlich zugestimmt. Beantragt wurde: „Ich beantrage eine Freigabe öffentlicher „Räume“, das heißt Tunnel, Wände etc. für die künstlerische Gestaltung durch Künstler aus sämtlichen Bereichen, aber auch durch Jugendzentren und Schulklassen, in Form von Projektarbeiten, um unserer Umwelt und unserem Stadtteil den Anstrich eines unattraktiven und zunehmend verrohenden Viertels aufgrund von Schmierereien zu nehmen und um Künstler*innen sowie Kindern und Jugendlichen eine Ausdrucksplattform zu geben.“

Für die Behandlung der Empfehlung ist der Bezirksausschuss zuständig, da es sich um eine laufende Angelegenheit handelt und ausschließlich Stadtbezirksbezug gegeben ist (Art. 37 Abs. 1 GO, § 22 GeschO des Stadtrates, Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung, § 9 Abs. 4 Spiegelstrich 2 BA-Satzung). Die Empfehlung betrifft ausschließlich den Stadtbezirk Pasing-Obermenzing. Gestaltungsanfragen im Bereich Streetart und Graffiti sind seit 2014 Tagesgeschäft des Kulturreferats. Somit handelt es sich bei den beantragten Tätigkeiten um eine laufende Angelegenheit nach Art. 37 Abs. 1 Ziff. 1 Bayerische Gemeindeordnung (GO), „die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung hat und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lässt“.

2. Im Einzelnen

Hierzu kann mitgeteilt werden:

Der Aufgabenbereich des Kulturreferats, Abt. 3, Urbane Kulturen - Street Art und Graffiti bezieht sich auf das Ermöglichen und Fördern freier Graffiti- und Street Art-Projekte der lokalen Szene. Neben der Gewährung klassischer Zuschüsse unterstützt das Kulturreferat Künstler*innen bei der Einholung erforderlicher Genehmigungen, wie zum Beispiel denkmalschutzrechtlicher Erlaubnisse, sowie auch bei der Erstellung von Überlassungsvereinbarungen für die mit den öffentlichen oder privaten Eigentümer*innen der von den Künstler*innen auf Eigeninitiative angefragten, in der Regel städtischen Flächen. Fokus des Kulturreferates ist es dabei, freie künstlerische Arbeiten auf Initiative der Künstler*innen zu ermöglichen. Das Kulturreferat vermittelt in der Regel keine Künstler*innen für Auftragsprojekte und führt keine Vergabeverfahren oder Ausschreibungen für (städtische oder private) Flächen durch, da das Kulturreferat in keinem Fall eine Eigentümerstellung von Flächen/Immobilien innehat. Im Bereich des Stadtbezirks Pasing Obermenzing unterstützt das Kulturreferat derzeit die lokale Szene bei der Einholung der Genehmigungen für künstlerische Gestaltungsaktionen an städtischen Stützwänden im Bereich der Hildachstraße in Pasing. Eine flächendeckende Überprüfung aller eventuell geeigneter Flächen im Stadtbezirk 21 Pasing – Obermenzing kann aus personellen Gründen und aufgrund der oben beschriebenen Aufgabenstellung des Kulturreferats nicht durchgeführt werden.

Die Korreferentin des Kulturreferats, Frau Stadträtin Schönfeld-Knor sowie die Verwaltungsbeirätin für Abteilung 3, Kulturelle Bildung, Internationales, Urbane Kulturen, Frau Stadträtin Burnebeit, sowie die Stadtkämmerei haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag des Referenten:

Es wird beantragt, Folgendes zu beschließen:

1. Mit den Ausführungen des Kulturreferates besteht Einverständnis
2. Die Bürgerversammlungsempfehlung ist eine laufende Angelegenheit nach Art. 37 Abs. 1 Ziff. 1 Bayerische Gemeindeordnung (GO).
3. Die Empfehlung Nr.20-26_E02651 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 Pasing-Obermenzing ist satzungsgemäß erledigt (Art. 18 Abs. 4 GO).

III. Beschluss:
nach Antrag.

Der Bezirksausschuss 21 des Stadtbezirks Pasing- Obermenzing
der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Frieder Vogelsgesang

i. V. Florian Kraus
Stadtschulrat

IV. Wv. Kulturreferat (Vollzug)

Zu IV. (Vollzug nach Beschlussfassung):

1. Übereinstimmung vorstehender Ausfertigung mit dem Originalbeschluss wird bestätigt.
2. Abdruck von I. mit IV.
an Abt. 3
an GL-2
an das Direktorium HA II / BA BA-Geschäftsstelle West
mit der Bitte um Kenntnisnahme bzw. weitere Veranlassung.
3. Zum Akt

V. Abdruck von I. - IV.

1. An das

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den BA 21 Kenntnis zu nehmen; der Beschluss betrifft auch Ihr Referat.

Wir erbitten umgehend Mitteilung, ob der Beschluss aus Ihrer Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Kulturreferat

Der Beschluss vom Kulturreferat

kann vollzogen werden

- kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt)

VI. An das Direktorium – HA II/V

- Der Beschluss des BA 21 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 21 kann / soll nicht vollzogen werden.
(Begründung siehe Beiblatt)
- ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

München, den
Kulturreferat